OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-690023/4/SE

Datum:
Linz, 4. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J.M., A., X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 31. Juli 2019, GZ: BHRO/919130114369/19, betreffend Verhängung einer Ordnungsstrafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verhängte Ordnungsstrafe auf 100 Euro reduziert wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 31. Juli 2019, GZ: BHRO/919130114369/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) über J.M., nunmehr wh. in A., X, (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Ordnungsstrafe in der Höhe von 120 Euro gemäß § 34 Abs. 3 AVG wegen der Verwendung einer beleidigenden Schreibweise in einer schriftlichen Eingabe an die belangte Behörde verhängt.

Im Wesentlichen wurde diese Entscheidung damit begründet, dass die verwendete Wortwahl in der E-Mail vom 22. Juli 2019 eine Beleidigung der involvierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der belangten Behörde sowie die allgemeine Geringschätzung der Aufgabenwahrnehmung der Behörde beinhalte. Der übliche Anstand sei verletzt.

I.2. In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde brachte der Beschwerdeführer insbesondere vor, dass er sich keiner Schuld bewusst sei, da er die gegenständliche E-Mail nicht verfasst habe. Er müsse gehackt worden sein. Dies sei ihm vor einigen Jahren schon einmal passiert. Einem seiner Freunde erging es vor kurzem ebenfalls so. Die Strafe von 120 Euro sei nicht gerecht.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 9. September 2019, eingelangt am 20. September 2019, samt bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass seine Darstellung in der Beschwerde nicht schlüssig sei.

Mit E-Mail vom 19. April 2020 teilte der Beschwerdeführer zusammenfassend mit, dass er es nicht abstreite, dass die verfahrensgegenständliche E-Mail von seinem Handy bzw. seinem Account gekommen sei. Er habe sie aber sicher nicht geschrieben. Es sei kein Geheimnis gewesen, dass er zwei Wohnsitze hatte. Es hätte sich jemand einen bösen Scherz erlaubt. Dies sei ihm schon einmal mit „Whats App" passiert. Es sei nicht unglaubwürdig, dass er gehackt worden sei, weil man immer wieder von solchen Vorfällen höre. Es gebe keine handfesten Beweise, dass er die verfahrensgegenständliche E-Mail geschrieben habe. Es verwundere ihn, dass man sich in Zeiten wie diesen mit solchen Kleinigkeiten beschäftige.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Einholung einer Stellungnahme des Beschwerdeführers.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden, weil der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist. Es waren weder Sach- noch Rechtsfragen zu erörtern. Ferner wurde von den Parteien auch kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die belangte Behörde adressierte die Mahnung vom 8. Juli 2019, GZ: 919130040004/19, wegen der Leistung eines Strafbetrages von 50 Euro an „J.M., X, K.". Zu diesem Zeitpunkt war im Zentralen Melderegister diese Adresse als Hauptwohnsitz des Beschwerdeührers eingetragen. Als Nebenwohnsitz war A., X, eingetragen.

Der Beschwerdeführer sendete am 22. Juli 2019 folgende E-Mail an die belangte Behörde (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Könnt ihr jetzt endlich mal meine adresse auf x ändern und nicht immer den ganzen scheiss nach x schicken!!i komm vl noch einmal im monat wen überhaupt da rauf und dan liegen da 2-3 mahnungen herum nur weil ihr zu blöd seit das ihr meine Adresse änderts!!a. ist mein zweitwohnsitz aber da halt ich mich öfter auf als in k. und das hätte ich euch auch schon ein paar mal geschrieben!!!und dan soll man mahngebühren auch noch zahlen wegen eurer unfähigkeit!!das nexte mal wenn ihr wieder was da rauf schickts don gib es in de zeitung weil soviel dummheit auf einem haufen wie bei euch findet man selten!!"

Seit 29. Juli 2019 ist der Beschwerdeführer mit Hauptwohnsitz in A., X, gemeldet.

II.3. Der Beschwerdeführer behauptet, dass er die verfahrensgegenständliche E-Mail nicht geschrieben habe und er gehackt worden sei.
Dazu ist festzuhalten, dass sich alle drei im Akt befindlichen E-Mails vom 22. Juli 2019, 27. August 2019 und 19. April 2020 in Schreibstil und Form sehr ähnlich sind. Auf Groß- und Kleinschreibung wurde nicht geachtet. Es wurden keine Absätze gemacht und nach dem mit einem Punkt beendeten Satz ohne Leertaste klein weitergeschrieben.
Es ist nicht nachvollziehbar, dass jemand zufälliger Weise, nachdem der Beschwerdeführer die gegenständliche Mahnung erhalten hatte, gehackt wird und es genau in dieser E-Mail um die Zustellung behördlicher Post an die - aus Sicht des Beschwerdeführers - „falsche" Adresse erging, worüber sich der Beschwerdeführer ärgerte. Er führte selbst in seiner E-Mail vom 19. April 2020 aus, dass es ihn sehr „nervte", dass die Post an seine „alte Adresse" (gemeint ist damit sein Hauptwohnsitz bis zum 28. Juli 2019) erging.
In der E-Mail vom 22. Juli 2019 werden auch konkret der Hauptwohnsitz und der Nebenwohnsitz des Beschwerdeführers angeführt.

Es ist nicht realistisch, dass eine fremde Person Kenntnis über die beiden Wohnsitze und die Zustellung behördlicher Post ausschließlich an den Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers hatte. Insbesondere im zeitlichen Zusammenhang mit der gegenständlichen Mahnung erscheint die Beschwerdebegründung des Beschwerdeführers, gehackt worden zu sein, völlig unglaubwürdig, weshalb diese Behauptung als reine Schutzbehauptung gewertet wird.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde wie folgt erwogen:

III.1. Gemäß § 34 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., können von der Behörde gegen Personen Ordnungsstrafen bis 726 Euro verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

III.2. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe verfolgt den Zweck, die betreffende Person in Zukunft von der Setzung ordnungswidrigen Verhaltens gegenüber der Behörde abzuhalten und damit den Anstand im schriftlichen Verkehr mit den Behörden zu wahren. Die Ordnungsstrafe wendet sich nicht gegen den Inhalt, sondern gegen die Form eines Vorbringens (VwGH 20.11.1990, 90/18/0158; VwSlg 14.331 A/1995; VfSlg 2960/1955; vgl auch VfSlg 7900/1976). Durch § 34 Abs. 3 AVG soll weder die kritisierte Person geschützt (VwSlg 4518 A/1958; VwGH 27.1.1958, 783/56; VfSlg 13.035/1992) noch die Möglichkeit einer Partei beschnitten werden, Kritik am Verhalten eines Organwalters oder an Missständen bei einer Behörde (z.B. gegenüber dem Dienstvorgesetzten oder der Oberbehörde [vgl auch VwGH 20.11.1990, 90/18/0158]) zu äußern. [Hengstschläger/Leeb, AVG § 34 RZ 17 (Stand 1.1.2014, rdb.at)].
Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer der Sache nach grundsätzlich befugt, der Behörde eine Zustelladresse mitzuteilen. Auch kann der seitens des Beschwerdeführers diesbezüglich bestehende Unmut ebenso der Behörde mitgeteilt werden, wobei jedoch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine gewisse Form zu wahren ist. Nach dieser Judikatur ist eine schriftliche Eingabe dann iSd § 34 Abs. 3 AVG beleidigend, wenn sie ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten (vgl § 34 Abs. 2 AVG und dazu VwSlg 1737 A/1950) gegenüber der Behörde darstellt (VwSlg 5067 A/1959; VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; vgl auch VfSlg 13.035/1992).
Eine in einer Eingabe an die Behörde gerichtete Kritik ist nach stRsp des VwGH nur dann gerechtfertigt und schließt damit die Anwendung des § 34 Abs. 3 AVG aus, wenn sie sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstands entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (VwGH 28.6.1991, 90/18/0194; 16.2.1999, 98/02/0271; 15. 10. 2009, 2008/09/0344; vgl auch VwSlg 8796 A/1975; VwGH 20.11.1990, 90/18/0158; 27.10.1997, 97/17/0187; VfSlg

7900/1976;). Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, dann ist die Schreibweise als beleidigend zu qualifizieren (VwSlg 12.768 A/1988) und damit der Tatbestand des § 34 Abs. 3 AVG erfüllt (VwGH 11.12.1985, 84/03/0155; 2.7.1990, 90/19/0299; VwSlg 14.064 A/1994; VwGH 4.9.1995, 94/10/0099; 10.3.1998, 97/08/0110).
Eine Kritik ist zudem nur dann „sachbeschränkt", wenn der in der Eingabe enthaltene Vorwurf zum Zweck einer entsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist (VwGH 8.11.1977, 1807/76; 11.12.1985, 84/03/0155; 16.2.1999, 98/02/0271; vgl auch VfSlg 13.035/1992). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 34 Rz 18 (Stand 1.1.2014, rdb.at)].
Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs. 3 AVG reicht es hin, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht wird und damit objektiv beleidigenden Charakter hat (VwSlg 7699 A/1969; VwGH 2.7.1990, 90/19/0299; 27.10.1997, 97/17/0187). Mit dem Begriff der „Beleidigung" müssen „Ausdrucksweisen verbunden werden, die kränkend, verletzend, demütigend, entwürdigend, erniedrigend, herabsetzend, schimpflich, verunglimpfend, schmähend, verspottend, verhöhnend, der Lächerlichkeit aussetzend wirken sollen, die den Vorwurf eines verächtlichen, schändlichen, schmachvollen, sittlich verwerflichen Handelns zum Ausdruck bringen sollen, also Behauptungen, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind und für die ein Wahrheitsbeweis nicht in Frage kommen kann" (VwGH 27.10.1997, 97/17/0187). Bei der Lösung der Rechtsfrage, ob eine Schreibweise in diesem Sinn den Anstand verletzt (VwGH 11.5.1998, 96/10/0033), ist auch zu berücksichtigen, dass die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmuts und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müssen (VwGH 27.10.1997, 97/17/0187; 15. 10. 2009, 2008/09/0344; vgl auch VfSlg 13.035/1992 sowie Rz 17). Eine Beleidigungsabsicht („animus iniurandi") wird für die Erfüllung dieses Tatbestands hingegen nicht gefordert (VwSlg 7699 A/1969; VwGH 27.10.1997, 97/17/0187; 15.10.2009, 2008/09/0344). [Hengstschläger/ Leeb, AVG § 34 RZ 19 (Stand 1.1.2014, rdb.at)]

III.3. Die gegenständliche E-Mail des Beschwerdeführers lautet: Die Vorbringen in der Beschwerde lauten u.a. folgendermaßen (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Könnt ihr jetzt endlich mal meine adresse auf x ändern und nicht immer den ganzen scheiss nach x schicken!!i komm vl noch einmal im monat wen überhaupt da rauf und dan liegen da 2-3 mahnungen herum nur weil ihr zu blöd seit das ihr meine Adresse änderts!!x ist mein zweitwohnsitz aber da halt ich mich öfter auf als in x und das hätte ich euch auch schon ein paar mal geschrieben!!!und dan soll man mahngebühren auch noch zahlen wegen eurer unfähigkeit!!das nexte mal wenn ihr wieder was da rauf schickts don gib es in de zeitung weil soviel dummheit auf einem haufen wie bei euch findet man selten!!"
Wenngleich die gesamte Eingabe des Beschwerdeführers in unfreundlichem Ton gehalten ist und die Geringschätzung des Beschwerdeführers gegenüber der

belangten Behörde (*„Könnt ihr jetzt endlich mal...", „nicht immer den ganzen Scheiß*") offen zutage tritt, so bewegt sich der Beschwerdeführer damit gerade noch im Rahmen dessen, was die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft an Kritik hinnehmen müssen. Der Beschwerdeführer überschreitet aber jedenfalls die Grenze des Sachlichen, wenn er die SachbearbeiterInnen und die belangte Behörde in ihrer Gesamtheit mit den Aussagen *„nur weil ihr zu blöd seit", „wegen eurer unfähigkeit", „soviel dummheit auf einem haufen wie bei euch findet man selten*" charakterisiert. In diesen Äußerungen liegt keine sachliche Kritik, sondern sind solche Formulierungen ihrem objektiven Gehalt nach beleidigend. Es ist im vorliegenden Fall daher eindeutig, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfene schriftliche Äußerung eine beleidigende Schreibweise darstellt. Auch kann das ordnungswidrige Verhalten nicht damit entschuldigt werden, dass die mit Ordnungsstrafe geahndete Äußerung eine „angemessene Entrüstung" auf das Handeln der Behörde zum Ausdruck bringen sollte (vgl dazu VwGH 2.7.1990, 90/19/0299).

Bei einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise handelt es sich nicht um eine strafrechtliche Sanktion im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention [ERMK] (VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; vgl auch deren Art 6f [*Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention[5] § 24 Rz 147]). Sie zielt nämlich lediglich darauf ab, den ordentlichen und disziplinierten Ablauf von Verwaltungsverfahren zu gewährleisten und ist daher ihrer Natur nach eher als *„Disziplinarvergehen*" (VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; vgl auch § 34 Abs 4 AVG) denn als strafbare Handlung anzusehen (vgl EGMR 23.3.1994, Ravnsborg, Z 34, ÖJZ 1994, 706 [708]; *Grabenwarter/Geppert*, JBl 1996, 233).

Aus der mangelnden Anwendbarkeit des VStG folgt, dass sich die Behörde bei der Strafbemessung nicht an § 19 VStG, also insbesondere nicht an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und allfälligen Sorgepflichten des Störers, orientieren muss (VwSlg 14.064 A/1994; VwGH 20.11.1998, 98/02/0320). Dementsprechend gehören die diesbezüglichen faktischen Umstände auch nicht zum maßgeblichen Sachverhalt. Maßgebend für das Ausmaß einer Ordnungsstrafe ist hingegen, welche Strafhöhe innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine Änderung des Fehlverhaltens des Betreffenden erwarten lässt (vgl. VwSlg 6843 F/1993; 14.064 A/1994; VwGH 20.11.1998, 98/02/0320). Dabei darf die Behörde auch veranschlagen, ob die Eingabe *„in gehäufter Form und in mehrfacher Hinsicht*" beleidigende Schreibweisen enthält (VwGH 20.11.1998, 98/02/0320).

Im Hinblick auf die Bestimmung der Höhe der Ordnungsstrafe ist zunächst festzuhalten, dass dem vorgelegten Verwaltungsakt nicht zu entnehmen ist, dass der Beschwerdeführer bereits einschlägig auffällig geworden ist. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint – vor dem Hintergrund, dass sich der Beschwerdeführer an drei Stellen einer beleidigenden Schreibweise bedient hat und dies laut Aktenlage offenkundig sein erstes einschlägiges Verhalten darstellt –

eine Ordnungsstrafe in der Höhe von 120 Euro nicht erforderlich, um den Beschwerdeführer zukünftig von einem solchen Fehlverhalten gegenüber den staatlichen Behörden abzuhalten. Da dem Beschwerdeführer mit der gegenständlichen Entscheidung ins Bewusstsein gerufen wird, dass auch die – einen Eckpfeiler eines demokratischen Rechtsstaates bildende – Meinungsfreiheit dort ihre Grenzen findet, wo Kritik zur Beleidigung wird, sollte mit einer Ordnungsstrafe in der Höhe von 100 Euro das Auslangen gefunden werden, zumal dies ein hinreichendes Übel darstellt, um dem Beschwerdeführer sein Fehlverhalten eindrücklich vor Augen zu führen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem Beweisfragen zu beurteilen, bei den zu lösenden Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungs-gerichtshofs abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer